



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 7. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 02.08.2022
Beginn: 18:33 Uhr
Ende: 20:11 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard	abwesend 18:33 Uhr bis 18:38 Uhr
Hansmeier, Christian	
Hartmetz, Florian	
Häußler, Bertram	
Holzner, Hilmar	
Hönig, Andreas	
Höpfinger, Rupert	abwesend 18:33 Uhr bis 18:34 Uhr
Kiefinger, Johannes	
Lurz, Josef	
Müller, Rupert	
Rudolf, Harald	
Schwenk, Georg	
Stöckl, Georg	

Schriftführer

Ellinger, Thomas

Verwaltung

Bernhardt, Heiko

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hammerl, Bernhard privat

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Ortstermin Grundstück Flnr. 7, Gem. Heldenstein (Kirchstraße 7)
Vorlage: III/421/2022/2
Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzungen
 - 2.1 Sitzung vom 21.06.2022
 - 2.2 Sitzung vom 12.07.2022
3. Bauleitplanung
 - 3.1 Bebauungsplan Nr. 07 "Harting" - 1. Änderung
 - 3.1.1 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen
Vorlage: III/432/2022
 - 3.1.2 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vorlage: III/432/2022/1
 - 3.1.3 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Bayerisches Landesamt f. Denkmalspflege
Vorlage: III/432/2022/2
 - 3.1.4 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Vorlage: III/432/2022/3
 - 3.1.5 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: LRA Mühldorf Bauen
Vorlage: III/432/2022/4
 - 3.1.6 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: III/433/2022
4. Würdigung von Bauanträgen
 - 4.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Doppelhäusern und Umnutzung des bestehenden Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus auf Flnr. 7, Gem. Heldenstein (Kirchstraße 7)
Vorlage: III/421/2022/1
5. Ortsrecht - Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: GL/081/2020/1
6. Informationssicherheit - Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten
Vorlage: GL/241/2022
7. Bekanntmachungen
 - 7.1 Einladung zum Mühldorfer Volksfest
 - 7.2 Landgraben am Kirchbrunner Feld
 - 7.3 Sachstand zum Neubau des EDEKA-Marktes
 - 7.4 Umfrage zur Errichtung eine Nahwärmenetzes
 - 7.5 Sachstand zur Maßnahmenumsetzung nach dem Starkregenereignis

Die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 18:33 Uhr die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Ortstermin Grundstück Flnr. 7, Gem. Heldenstein (Kirchstraße 7)

Zur Vorbereitung der Beratung zu TOP Nr. 4.1 findet ein Ortstermin bei Grundstück Flnr. 7, Gem. Heldenstein (Kirchstraße 7) statt. Teilnehmer sind die Mitglieder des Gemeinderats, die Verwaltung und der Bauwerber.

Genehmigung der Tagesordnung

Das Gemeinderatsmitglied Herrn Stöckl verweist auf seinen am 20.07.2022 bei der Verwaltung eingereichten Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunkts in die Sitzung am 02.08.2022. Er führt aus, dass die Einreichungsfrist nach § 27 GeschO lediglich eine „Soll“-Vorschrift darstelle und sein Antrag auch nach Fristablauf in die Tagesordnung hätte aufgenommen werden sollen. Die Verwaltung erläutert, dass gem. Art. 46 GO und § 25 GeschO die Vorbereitung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung allein der Ersten Bürgermeisterin obliegt. Die Vorschriften der §§ 25, 27 GeschO legen fest, dass die Erste Bürgermeisterin (ausschließlich) die **rechtzeitig eingegangenen Anträge** möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen zu setzen hat. Die nächste planmäßige Sitzung, für die der Antrag rechtzeitig eingegangen ist, findet am 06.09.2022 statt. Spätestens ist der Antrag bis 19.10.2022 auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.

Weitere Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzungen

2.1 Sitzung vom 21.06.2022

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl sieht seine Ausführungen zu den Auswirkungen und Maßnahmen des Starkregenereignisses im Bereich „Am Schellenberg“ nur unzureichend wiedergegeben. Er werde der Verwaltung seine Ergänzungen schriftlich übermitteln. Die Erste Bürgermeisterin erwidert, dass aus ihrer Sicht die wesentlichen Wortmeldungen zutreffend abgebildet sind.

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sondersitzung des Gemeinderats am 21.06.2022 wird genehmigt.

Beschlossen
JA 13 NEIN 1

2.2 Sitzung vom 12.07.2022

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

3. Bauleitplanung

3.1 Bebauungsplan Nr. 07 "Harting" - 1. Änderung

3.1.1 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB - Eingang von Stellungnahmen

Sachvortrag:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben von:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayernwerk
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn GmbH
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Gemeinde Aschau a. Inn
- Gemeinde Ampfing
- Gemeinde Rattenkirchen
- Gemeinde Obertaufkirchen
- Gemeinde Schwindegg
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat/ Kreisbrandmeister
- Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Altötting
- Stadt Waldkraiburg

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Energienetze Bayern (ESB)
- IHK München
- Regionaler Planungsverband -Planungsregion 18
- Regierung von Oberbayern Höhere Landesplanungsbehörde

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken abgegeben von:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- Landratsamt Mühldorf, Bauen, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken abgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges werden beglaubigt.

Zur Kenntnis genommen

3.1.2 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 13.06.2022.

Mit der eingereichten Stellungnahme erklärt das AELF grundsätzlich sein Einverständnis zur ausgelegten Planung, weißt jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Insbesondere wird in der Stellungnahme weiter auf die Abstände der Wohnbebauung zu genehmigten Stallplätzen gem. Arbeitspapier des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen.

Auf dem benachbarten Hof der FlNr. 486 sind lt. Nutzungsänderungen aus dem Jahre 2015 Az.:41-30027/15 nur 63,18 m² als Stallfläche vorhanden. Der Abstand zur betreffenden Wohnbebauung innerhalb dieser Änderung befindet ist ca. 20 m entfernt.

Zur Beachtung betreffender immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird die Satzung über das Einhalten der Abstände und des Immissionsschutzes entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Die Anregungen zum Einhalten der Abstände von möglicher Wohnbebauung zur Stallwand/Immissionsquelle, gem. Arbeitspapieren des bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ werden zur Kenntnis genommen und in die Satzung entsprechend aufgenommen und ergänzt.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

3.1.3 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Bayerisches Landesamt f. Denkmalspflege

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 20.06.2022.

In seiner Stellungnahme vom 20.06.2022 gibt das Bayerische Landesamt für Denkmalspflege den Hinweis zum Auffinden von Bodendenkmälern sowie den Umgang bei Auffinden gem. Art. 8 BayDSchG.

Beschluss:

Der Hinweis zum Auffinden von Bodendenkmälern und den damit verbundenen Umgang gem. Art. 8 BayDSchG wird zur Kenntnis genommen und in den Hinweisen entsprechend ergänzt.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

3.1.4 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 28.06.2022.

In seiner Stellungnahme vom 28.06.2022 gibt das Wasserwirtschaftsamt mehrere Anregungen zu Starkregenereignissen, Hanglagen und Hochwasseraufkommen. Zwar ist dies für das Wasserwirtschaftsamt in Bezug auf die 1. Änderung von untergeordneter Bedeutung, wird aber von der Verwaltung zur Einarbeitung in die Festsetzungen und Hinweisen für positiv gehalten.

Beschluss:

Die Stellungnahmen zu Starkregenereignissen und Hochwasserlagen werden zur Kenntnis genommen und in den Festsetzungen sowie Hinweisen entsprechend ergänzt.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

3.1.5 Behandlung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Stellungnahme: LRA Mühldorf Bauen

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme vom 04.07.2022.

In seiner Stellungnahme vom 04.07.2022 gibt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende Stellungnahmen der Fachabteilungen ab:

1. Ortsplanung

- 1.1. Es ist ein einheitliches Planzeichen für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Teilländerung im Planteil und in den Festsetzungen durch Planzeichen zu verwenden.
- 1.2. Mit der Festsetzung 3.10 werden untergeordnete Dachgauben am Hauptgebäude zugelassen. Da diese Festsetzung zu unbestimmt ist und um Missverhältnisse zu vermeiden, ist ein Maßstab festzulegen, bis zu welcher Größe die Dachgauben im Sinne des Bebauungsplanes als untergeordnet gelten. Ebenso ist ein Planungswille der Gemeinde zum Errichten von Dachgauben auf Nebengebäuden notwendig.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

- 2.1. Hierzu wird angeregt grünordnerische Festsetzungen aufzunehmen (z.B. Baumpflanzungen)

Zu 1.1.: Es wird auf ein einheitliches Planzeichen geprüft und gegebenenfalls angepasst und ergänzt.

Zu 1.2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Maßstab von 1/3 der Gebäudelänge zur Klarstellung einer Unterordnung festgelegt und ergänzt.

Zu 2.1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Einarbeitung grünordnerischer Festsetzungen wird im Zuge der 1. Änderung jedoch verzichtet, da dies ein sehr geringen Teil dieses Gesamtgeltungsbereich betrifft. Diese werden jedoch bei einer umfangreicheren Änderung berücksichtigt.

Beschluss:

Zur abgegebenen Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf am Inn vom 04.07.2022, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

zu 1.1. *Fachbereich Ortsplanung:*

Es wird auf ein einheitliches Planzeichen geprüft und gegebenenfalls angepasst und ergänzt

zu 1.2. *Fachbereich Ortsplanung:*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Maßstab von 1/3 der Gebäudelänge zur Klarstellung einer Unterordnung festgelegt und ergänzt.

zu 2.1. *Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege:*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Einarbeitung grünordnerischer Festsetzungen wird im Zuge der 1. Änderung jedoch verzichtet, da dies ein sehr geringen Teil dieses Gesamtgelungsbereich betrifft. Diese werden jedoch bei einer umfangreicheren Änderung berücksichtigt.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0

3.1.6 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachvortrag:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-1 „Harting“, kann unter Einarbeitung der heute gefassten Beschlüsse nach Behandlung der Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, als Satzung beschlossen werden. Die Einarbeitung der Beschlussfassungen erfordert keine erneute Auslegung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07-1 „Harting“ mit Begründung, in der Fassung vom 02.08.2022, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 07-1 „Harting“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlossen

JA 14 NEIN 0

4. Würdigung von Bauanträgen

4.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Doppelhäusern und Umnutzung des bestehenden Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus auf FlNr. 7, Gem. Heldenstein (Kirchstraße 7)

Sachvortrag:

Am 28.06.2022 wurde ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Doppelhäusern, sowie zur Umnutzung des bestehenden Einfamilienhauses in ein Fünffamilienhaus, bei der Gemeinde eingereicht. Da sich das Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich befindet, ist es nach § 34 BauGB zu beurteilen und muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Zum einen soll das bestehende Einfamilienhaus im Süden der Flurnummer 7, Gemarkung Heldenstein, in ein Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten umgenutzt werden. Da die Bauarbeiten des bestehenden Wohnhauses nie abgeschlossen und die Baugenehmigung bereits erloschen ist, beantragt der Bauherr erneut den Umbau des Wohnhauses in ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt fünf Wohneinheiten. Im Wesentlichen wird das Gebäude äußerlich nicht verändert – lediglich fertigge-

stellt und innen zu fünf Wohneinheiten umgebaut. Ein Teil der erforderlichen Stellplätze soll mit einem Carport nördlich des Wohnhauses hergestellt werden (vier ST). Weitere sieben Stellplätze sind entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum Nachbarflurstück 20/2 geplant. Somit werden pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze gesichert.

Zum anderen ist auf demselben die Errichtung von zwei Doppelhäusern mit jeweils einer Wohneinheit pro Doppelhaushälfte geplant. Die Doppelhäuser sollen nördlich des Mehrfamilienhauses im Osten (Haus 2 und 3) und im Westen (Haus 4 und 5) des Grundstückes errichtet werden. Für das Doppelhaus 2/3 soll ebenso im Kellergeschoss ein Carport mit vier Stellplätzen hergestellt werden. Im Doppelhaus 4/5 ist je Doppelhaushälfte eine im Kellergeschoss integrierte Einzelgarage geplant, sowie zusätzlich drei weitere Stellplätze östlich des Gebäudes. Auch hier werden pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze gesichert.

Für insgesamt neun Wohneinheiten auf dem Grundstück, sind insgesamt 20 Stellplätze ausschließlich auf dem betreffenden Grundstück geplant. Gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung wird damit eine ausreichende (mehr als gefordert) Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen. Damit soll vor allem mögliches „Wildparken“ an den öffentlichen Straßen vermieden werden, da sich die zusätzliche Anzahl an Wohneinheiten durchaus auf die Verkehrs- und Parksituation auswirken wird. Die GRZI (Hauptanlagen) auf dem Grundstück beträgt gemäß vorliegender Planung 0,32 und fügt sich damit in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Anzahl der Wohneinheiten auf dem Grundstück liegt mit neun Wohneinheiten zwar deutlich über dem Durchschnitt mit ein bis zwei Wohneinheiten pro Grundstück, passt sich aber im Verhältnis – aufgrund der Größe des Grundstückes – an die bereits bebaute Umgebung an. Grundsätzlich ist das Bauvorhaben im Verhältnis zu der bereits bebauten Umgebung, aufgrund der Größe des Grundstückes, vertretbar.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Bauantrag, mit Antragseingang am 28.06.2022, gemäß § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt.

Beschlossen

JA 11 NEIN 2

Das Gemeinderatsmitglied Herr Rupert Müller ist wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

5. Ortsrecht - Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Sachvortrag:

Seit einiger Zeit besteht die akute Gefahr des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Bayern. Essentielle Voraussetzung für eine effektive und nachhaltig wirksame ASP-Bekämpfung ist das Auffinden und Entfernen infizierter Wildschweinkadaver im Ausbruchgebiet. Hierdurch kann die Unterbrechung des Infektionszyklus und damit die Verhinderung einer weiteren Verschleppung der ASP von Tier zu Tier bestmöglich sichergestellt werden. In Bayern ist deshalb das Ausbildungsprogramm „Bayerische ASP-Kadaver-Suchhundestaffel“ ins Leben gerufen worden. Die ausgebildeten bzw. sich gegenwärtig in Ausbildung befindenden ASP-Kadaver-Suchhunde werden weder ausschließlich zu Erwerbszwecken noch ausschließlich für öffentliche Aufgaben wie z. B. die ASP-Seuchenprävention bzw. ASP-Seuchenbekämpfung gehalten. Das Halten dieser Hunde ist daher weder nach § 2 Nr. 1 noch nach § 2 Nr. 3 der geltenden Hundesteuersatzung steuerbefreit.

Mit bestandener Prüfung wird das ASP-Kadaver-Suchhundegespann (Hund mit Hundeführer) in einer zentral beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verwalteten Liste als Mitglied der Bayerischen Bereitschaftsstaffel geführt. Die Mitglieder der Bereitschaftsstaffel sind verpflichtet, im Rahmen staatlicher ASP-Bekämpfungsmaßnahmen auf Anfrage bayernweit bei der behördlich angeordneten Fallwildsuche unterstützend tätig zu werden. Sie stehen also für die Seuchenbekämpfung und den Seuchenschutz zur Verfügung. Aus diesem Grund soll ähnlich der Steuerbefreiung

nach § 2 Nr. 7 der Hundesteuersatzung für Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, eine neue Steuerbefreiung eingeführt und die Hundesteuersatzung entsprechend ergänzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wie folgt:

§ 1

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

9. *Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor bzw. Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.*

§ 2

Die Satzungen tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

6. Informationssicherheit - Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten

Sachvortrag:

Die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein und ihre Mitgliedsgemeinden Heldenstein und Rattenkirchen haben gem. Art. 11 des Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) einen Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie sieht einen Informationssicherheitsbeauftragten als unbedingt erforderlich und empfiehlt hierzu entsprechende Schulungsmaßnahmen. Derzeit ist die Aufgabe des Informationssicherheitsbeauftragten an das Landratsamt Mühldorf a. Inn übertragen. Da der Landkreis die Aufgabe künftig an einen externen Dienstleister übergibt, wird künftig eine Mitbetreuung durch das Landratsamt nicht mehr möglich sein.

Nach dringlicher Anordnung der Gemeinschaftsvorsitzenden vom 26.07.2022 erfolgt für die Verwaltungsgemeinschaft die Bestellung eines externen Informationssicherheitsbeauftragten (Fa. actago GmbH aus Landau a.d. Isar). Die Bestellung war notwendig, da die Umsetzung, Begleitung und Prüfung aller geforderten Schritte und Maßnahmen, weder zeitlich, inhaltlich noch rechtssicher intern umfänglich darstellbar ist. Beim Informationssicherheitsbeauftragten kommt es auf umfangreiches technisches Fachwissen im EDV-Bereich an. Ebenso ist auf technische und rechtliche Neuerungen zu reagieren. Die Bedeutung einer sicheren EDV-Umgebung ist für die Funktionsfähigkeit von Verwaltungen essenziell. Auch kleinere Gemeinden werden immer häufiger Opfer von Cyberkriminellen und Hackern. Bei „erfolgreichen“ Angriffen und der damit einhergehenden möglichen Offenlegung, bzw. dem Verlust sensibler Daten, ist natürlich auch die Außendarstellung einer Kommune und der Vertrauensverlust der Bürger ein absolut ernstzunehmendes Thema. Gerade im Wiederholungsfall ist dieser Eindruck schwer wieder zu korrigieren.

Der Informationssicherheitsbeauftragte der Verwaltungsgemeinschaft übernimmt auch die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten der Gemeinde Heldenstein.

Beschluss:

Die Gemeinde Heldenstein bestellt auf der Grundlage des Beratungsmandates zum Vertragsbeginn einen persönlich genannten Mitarbeiter der Firma actago GmbH, Landau a.d. Isar zu ihrem externen Informationssicherheitsbeauftragten. Seine Aufgabe ist die Umsetzung des Informationssicherheitskonzeptes mit Einhaltung der Richtlinien nach VdS 10000 gemäß des Art. 11 BayEGovG.

Gleichzeitig wird die derzeitige Bestellung des Landratsamts Mühldorf a. Inn zum Informationssicherheitsbeauftragten widerrufen.

Beschlossen
JA 14 NEIN 0

7. Bekanntmachungen

7.1 Einladung zum Mühldorfer Volksfest

Die Erste Bürgermeisterin lädt die Gemeinderatsmitglieder zum gemeinsamen Besuch des Mühldorfer Volksfestes ein.

Zur Kenntnis genommen

7.2 Landgraben am Kirchbrunner Feld

Das Gemeinderatsmitglied Herr Aigner bittet die regelmäßige Pflege des Landgrabens am Kirchbrunner Feld einzuplanen. Die Erste Bürgermeisterin erläutert hierzu, dass dies bereits beachtet wird.

Zur Kenntnis genommen

7.3 Sachstand zum Neubau des EDEKA-Marktes

Das Gemeinderatsmitglied Herr Kiefinger erkundigt sich zum Sachstand der Ausbringung eines Gründaches am EDEKA-Markt. Nach seiner Einschätzung ist dies mit der jetzt erfolgten Montage der Blitzableiter-Systeme nicht mehr möglich. Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass die Gemeinde bereits mit dem für Baukontrollen zuständigen Landratsamt Mühldorf a. Inn in Kontakt steht.

Ferner ergänzt die Erste Bürgermeisterin, dass die Errichtung des zwar im Freiflächengestaltungsplan aber nicht im Bebauungsplan enthaltenen Fußwegs von der St. Ruppert-Straße bis zum EDEKA-Markt, über das Mehrfamilienhausgrundstück, nunmehr von EDEKA vom Investor gefordert wird.

Zur Kenntnis genommen

7.4 Umfrage zur Errichtung eines Nahwärmenetzes

Das Gemeinderatsmitglied Herr Stöckl erkundigt sich, ob sich an der im Gemeindespiegel abgedruckten Umfrage zur möglichen Errichtung eines Nahwärmenetzes nur die im roten Quadrat markierten Haushalte oder auch andere interessierte Haushalte beteiligen können. Die Erste Bürgermeisterin antwortet, dass sämtliche bei der Verwaltung eingehende Rückmeldungen in die Prüfung einbezogen werden.

Zur Kenntnis genommen

7.5 Sachstand zur Maßnahmenumsetzung nach dem Starkregenereignis

Das Gemeinderatsmitglied Herr Hansmeier erkundigt sich zum Sachstand der Maßnahmenumsetzung nach dem Starkregenereignis insbesondere im Bereich Weidenbach. Die Erste Bürgermeisterin führt hierzu aus, dass insbesondere im Bereich Weidenbach bereits erste Ergebnisse erreicht werden konnten. So hat bereits ein gemeinsamer Termin mit der Gemeinde Rattenkirchen, dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und dem hauptsächlich betroffenen Bürger stattgefunden. Zudem hat ein Landwirt in Aussicht gestellt die Schaffung eines Regenrückhaltebeckens auf seinem Grundstück zuzulassen. Als nächstes findet ein gemeinsamer Termin mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Rattenkirchen zur Möglichkeit der Schaffung von Retentionsflächen im Bereich Kehrham statt.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 20:11 Uhr die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Thomas Ellinger
Schriftführung